

1-14 671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr. Zl. 18033/7-4/1994

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

6739 IAB

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Rieß und Kollegen  
 vom 17.6.1994, Zl. 6841/J-NR/1994, "angebliche Machenschaften  
 Austria Rail Engineering (ARE), SIEMENS, ÖBB und dem Bundes-  
 ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Schaden der  
 heimischen Eisenbahnindustrie und der gesamten österreichischen  
 Volkswirtschaft"

1994-08-17

zu 6841 IJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem Unternehmen, an dem die Österreichischen Bundesbahnen als selbständiger Wirtschaftskörper zu 50% beteiligt sind, ist damit vom

- 2 -

Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 Abs. 1 BVG ("Vollziehung des Bundes") nicht erfaßt.

Da sich Ihre Fragen und Behauptungen auf Tätigkeiten der gesellschaftsrechtlich hiezu berufenen Organe der Gesellschaft beziehen und die ARE nicht einmal mehrheitlich im Eigentum der ÖBB steht, möchte ich nur grundsätzlich zu den industriepolitischen Aufgaben, die von den Gesellschaftern der AUSTRIAN RAIL ENGINEERING zu definieren sind, aus meiner Sicht folgendes festhalten:

Die ARE wurde 1979 zur Koordination und Abwicklung eines Eisenbahn-Großauftrages in Algerien auf Wunsch der algerischen Regierung vor dem Hintergrund gegründet, über einen einzigen österreichischen Koordinator und Ansprechpartner zu verfügen.

Wirtschaftspolitisch diente das Algerien-Engagement der Koordination der wirtschaftlichen Interessen der österreichischen Eisenbahnindustrie und führte dazu, daß der gesamte nordafrikanische Raum nunmehr erfolgreiches Aquisitionsgebiet für die gesamte österreichische Eisenbahnindustrie ist.

Nach weitgehender, erfolgreicher Abwicklung dieses Auftrages verfügte die ARE über ein umfangreiches Know-how im Bereich der eisenbahnindustriell relevanten Auslandsakquisition. Vor dem Hintergrund, daß der österreichische Markt für Produkte der österreichischen Eisenbahnindustrie sehr klein ist, verständigten sich die bisherigen Eigentümer und die ÖBB im Jahre 1990 darauf, dieses "Auslands-Konw-how" sowohl für die gesamte österreichische Eisenbahnindustrie als auch für die ÖBB nutzbringend einzusetzen. Aufgabe der ARE ist es daher, bei den ÖBB eingeführte Technologien und Produkte, die von diesen gemeinsam mit der österreichischen Eisenbahnindustrie entwickelt wurde, im Ausland zu vermarkten. So konnten zwischenzeitlich im Rahmen von Aufträgen bei den ÖBB eingeführte und mit ihnen gemeinsam entwickelte Produkte im Gesamtwert von über 10 Mrd. ÖS vermarktet werden.

Die Geschäftspolitik der ARE ist seit Beteiligung der ÖBB im Jahre 1990 auf die Einbindung möglichst vieler österreichischer Industrieunternehmen, die im Bereich der Eisenbahnindustrie tätig sind, ausgerichtet. Darüberhinaus steht es jedem an der ARE beteiligten Unternehmen oder mit der ARE kooperierenden Industriebetrieb offen, seine - nicht bei den ÖBB eingeführten Produkte - direkt im Ausland zu vermarkten.

Entgegen den umfangreichen Behauptungen in der gegenständlichen Anfrage gibt es - laut Auskunft der ARE - in den gesellschaftsinternen Regelungen keine sogenannte "Konkurrenzklausele". Die ARE ist vielmehr für jede Kooperation mit Industrieunternehmen, die bei den ÖBB eingeführte Technologien oder Produkte im Ausland vermarkten wollen, offen.

- 3 -

Diese Politik hat sich bis zum heutigen Tage bestens bewährt und führte zwischenzeitlich zum Abschluß von 10 Kooperationsabkommen mit Nichtgesellschafterfirmen der ARE sowie zur Errichtung von 4 Arbeitsgemeinschaften.

Der Abschluß von bilateralen Ressortübereinkommen auf dem Gebiet der industrierelevanten Zusammenarbeit im Rahmen des Eisenbahnwesens soll der gesamten österreichischen Eisenbahnindustrie den Zugang zu ausländischen Märkten eröffnen und erleichtern. Die Funktion der ARE als Koordinator im Rahmen solcher Abkommen bezieht sich daher auf die gesamte österreichische Eisenbahnindustrie und deren bei den ÖBB eingesetzten Produkte.

Was die Vergabe von staatlichen österreichischen Garantien und Krediten betrifft, ist auf die Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Finanzen hinzuweisen. Grundsätzlich ist aus der Sicht meines Ressorts hiezu auszuführen, daß die Republik Österreich Exportfinanzierungen an jene Länder auf deren Wunsch vergibt, die an einer Zusammenarbeit mit österreichischen Unternehmen interessiert sind. Dies erstreckt sich auf das gesamte Leistungsspektrum der österreichischen Exportwirtschaft. Über einen endgültigen Geschäftsabschluß entscheidet der Kunde im Abnehmerland.

Der Leiter der Außenwirtschaftsabteilung meines Ressorts, Rat Dr. Gernot GRIMM, wurde im September 1990 von den Gesellschaftern der ARE zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Er ist nicht, wie Sie irrtümlich annahmen, Geschäftsführer der ARE. Über eine Entlohnung durch die Fa. SIEMENS ist mir nichts bekannt. Grund für die Wahl von Dr. Gernot GRIMM war - gleichzeitig mit der Übernahme von Anteilen durch die ÖBB - sicherzustellen, daß die ARE ein industriepolitisches Instrument für die gesamte österreichische Eisenbahnindustrie ohne Präferenz für die eigentlichen Gesellschafter darstellt.

Wien, am 16. August 1994

Der Bundesminister:

